

BGB Allgemeiner Teil

Köhler

50. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-84483-6
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 10. Die Geschäftsfähigkeit

Im folgenden Abschnitt geht es um die Teilnahme von nicht oder nicht voll geschäftsfähigen Personen am Rechtsverkehr. Vor allem die Rechtsgeschäfte von Minderjährigen werfen vielfältige Fragen auf. 1

A. Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit, beschränkte Geschäftsfähigkeit

I. Die Geschäftsfähigkeit

Die **Geschäftsfähigkeit** ist die Fähigkeit, Willenserklärungen wirksam abzugeben und entgegenzunehmen und somit am Rechtsverkehr teilzunehmen. 1a

Sie ist zu unterscheiden von der Rechtsfähigkeit als der Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Rechtsfähig ist jede natürliche und juristische Person, geschäftsfähig kann dagegen nur der Mensch, nicht auch die juristische Person sein. Diese kann am Rechtsverkehr nur durch ihre Organe, die für sie handeln, teilnehmen.

Die rechtliche Bindung an Willenserklärungen ist nur gerechtfertigt, wenn der Handelnde über eine bestimmte geistige Reife und Willenskraft verfügt. Wer sie nicht besitzt, soll vor den Gefahren des Rechtsverkehrs geschützt werden. Dies geschieht rechtstechnisch dadurch, dass ihm die Geschäftsfähigkeit nicht oder nicht unbeschränkt zuerkannt oder ihm ein Betreuer bestellt wird. Es ist daher zwischen Geschäftsfähigkeit, Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden. Im Interesse der Klarheit, Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs muss es feste Regeln für die Feststellung geben, ob ein Mensch geschäftsfähig, geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist. Das Gesetz knüpft hierzu in erster Linie an bestimmte Altersgrenzen an. Auf die konkrete Fähigkeit zur freien Willensbestimmung stellt es nur in Ausnahmefällen ab.

Für bestimmte familien- und erbrechtliche Rechtsgeschäfte bestehen Sonderregelungen, so etwa hinsichtlich der **Ehefähigkeit** (vgl. §§ 1303 ff. BGB) und der **Testierfähigkeit** (vgl. § 2229 BGB). Dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 13**.

II. Die Geschäftsunfähigkeit

a) Geschäftsunfähig ist gem. § 104 Nr. 1 BGB, „wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat“. Für die Berechnung gilt § 187 Abs. 2 S. 2 BGB. 2

b) Geschäftsunfähig ist gem. § 104 Nr. 2 BGB, „wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist“ (dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 24**). 3

Die betreffende Person muss also aufgrund ihres Geisteszustandes außerstande sein, ihre Entscheidungen von vernünftigen Erwägungen abhängig zu machen (BGH NJW 1970, 1680 (1681)). Der Zustand muss allerdings von Dauer sein, damit eine generelle Geschäftsunfähigkeit vorliegt. Wer sich nur in einem Zustand **vorübergehender** Störung der Geistestätigkeit befindet (zB hohes Fieber, Trunkenheit), ist

daher geschäftsfähig (dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 25**). Er kann zwar in diesem Zustand keine wirksamen Willenserklärungen abgeben (§ 105 Abs. 2 BGB), wohl aber Willenserklärungen wirksam entgegennehmen. Die Geschäftsunfähigkeit besteht nur **während** des Zustandes krankhafter Störung der Geistestätigkeit, in sog. **lichten Augenblicken** (lucida intervalla) ist Geschäftsfähigkeit gegeben (BGH NJW 1988, 3011).

- 4 Die krankhafte Störung der Geistestätigkeit kann auf einen **bestimmten Lebensbereich** begrenzt sein (sog. **partielle Geschäftsunfähigkeit**). Das ist der Fall, wenn es einer Person infolge einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit nicht möglich ist, in diesem Lebensbereich ihren Willen frei und unbeeinflusst von der vorliegenden Störung zu bilden oder nach einer zutreffend gewonnenen Einsicht zu handeln, während dies für andere Lebensbereiche nicht zutrifft (BGH NJW 2021, 63 Rn. 20). Beispiele dafür sind krankhafte Eifersucht in Fragen der Ehe und krankhafte Querulanz in Rechtsstreitigkeiten. Für Rechtsgeschäfte außerhalb dieser Bereiche ist aber Geschäftsfähigkeit gegeben. – Eine andere Frage ist, ob auch eine auf **besonders schwierige Rechtsgeschäfte** begrenzte Geschäftsunfähigkeit (sog. **relative Geschäftsunfähigkeit**) anzuerkennen ist (dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 26**). Dies wäre von Bedeutung für Personen, die aufgrund ihres Geisteszustandes zwar die einfachen Geschäfte des täglichen Lebens zu besorgen vermögen, nicht dagegen besonders schwierige Geschäfte. Beispiele dafür sind geistig zurückgebliebene oder altersdemente Personen. Die Anerkennung einer relativen Geschäftsunfähigkeit idS hätte jedoch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Rechtssicherheit zur Folge, da sich die Grenze zwischen schwierigen und einfachen Geschäften nicht eindeutig ziehen lässt. Ein angemessener Schutz für diesen Personenkreis ist durch Bestellung eines **Betreuers** (§ 1814 BGB) möglich. Zudem ist durch § 105a BGB für die Geschäfte des täglichen Lebens Abhilfe geschaffen (dazu → Rn. 8). Mit der Rspr. (BGH NJW 2021, 63 Rn. 20) ist daher eine relative Geschäftsunfähigkeit zu verneinen.

III. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit

- 5 **Beschränkt geschäftsfähig** ist gem. § 106 BGB „ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat“.

Da die Volljährigkeit nach § 2 BGB mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres eintritt, ist ein Jugendlicher also zwischen dem siebten und dem achtzehnten Lebensjahr beschränkt geschäftsfähig.

Beispiel: A ist am 12.9.2002 geboren. Er ist am 12.9.2009 um 0.00 Uhr beschränkt geschäftsfähig und am 12.9.2023 um 0.00 Uhr volljährig und damit voll geschäftsfähig geworden (§ 187 Abs. 2 S. 2 BGB).

B. Die Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit

- 6 Der Geschäftsunfähige kann nicht wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen: Er kann Willenserklärungen weder wirksam abgeben (§ 105 Abs. 1 BGB) noch wirksam entgegennehmen (§ 131 Abs. 1 BGB). Dabei spielt keine Rolle, um welche Willenserklärungen es sich handelt, auch nicht, ob der Geschäftsunfähige im eigenen oder im fremden Namen (dh als Vertreter) gehandelt hat. Hat der Geschäftsunfähige einen **Vertrag** geschlossen, so erwachsen daraus weder für ihn noch für den Vertragspartner

Ansprüche. Bereits erbrachte Leistungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzugewähren. Bei Dienstleistungen gegenüber dem Geschäftsunfähigen kommen nach der Rspr. jedoch auch Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 670 BGB) in Betracht (vgl. BGH NJW 2005, 3786). – Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unwirksamkeit macht § 105a S. 1 BGB für „**Geschäfte des täglichen Lebens, die mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden**“ können (dazu Casper NJW 2002, 3425; Heim JuS 2003, 141). Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein solches Geschäft, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag *in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung* als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Anders als im Falle des § 110 BGB führt die Erfüllung des Vertrages nicht zur Wirksamkeit des ganzen Vertrages, sondern verhindert lediglich, dass die erbrachten Leistungen nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückgefordert werden können. Die Vorschrift soll allerdings nicht den Rechtsverkehr schützen, sondern die Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsunfähigen stärken und seine soziale Emanzipation fördern. Daher gilt diese Regelung nicht „bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen“ (§ 105a S. 2 BGB). Im Übrigen ist vor Anwendung des § 105a S. 1 BGB stets zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Vornahme solcher Geschäfte nicht ein „lichter Moment“ vorlag und damit Geschäftsfähigkeit gegeben war.

Der trunksüchtige Schauspieler: Der aufgrund seiner Trunksucht geschäftsunfähige, aber beim Publikum sehr beliebte Schauspieler S hat soeben eine Gage von 10.000 EUR erhalten. Von diesem Geld kauft er in einem Supermarkt Lebensmittel für 20 EUR. Anschließend lässt er sich zur nächsten Aufführung mit dem Taxi für 300 EUR von Berlin nach Hamburg fahren. Dort besorgt er sich noch zwei Flaschen Wodka für 40 EUR, um sich für die Aufführung zu stärken. – Der Kauf der Lebensmittel und die dazugehörigen Erfüllungsgeschäfte sind an sich nach den § 104 Nr. 2 BGB, § 105 Abs. 1 BGB unwirksam, sofern S nicht in einem „lichten Moment“ gehandelt hat (Tatfrage!). Sie gelten jedoch nach § 105a S. 1 BGB in Ansehung von Leistung und Gegenleistung als wirksam, da es sich um ein „*Geschäft des täglichen Lebens handelt, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann*“ und der Vertrag beiderseitig erfüllt worden ist. Der Vertrag über die Taxifahrt (Werkvertrag) bleibt dagegen unwirksam, weil es sich insoweit nicht um ein Geschäft des täglichen Lebens, das „*mit geringwertigen Mitteln*“ bewirkt werden kann, handelt. Denn dabei ist nicht auf die Vermögensverhältnisse des Geschäftsunfähigen, sondern auf das durchschnittliche Preis- und Einkommensniveau abzustellen (vgl. Grüneberg/Ellenberger BGB § 105a Rn. 4). Es ist also unerheblich, dass sich S von seiner Gage ohne Weiteres eine solche Ausgabe leisten könnte. – Der Kauf der Wodkaflaschen und die dazugehörigen Erfüllungsgeschäfte sind nach § 105 Abs. 1 BGB ebenfalls unwirksam. Die Ausnahmeregelung des § 105a S. 1 BGB greift nicht ein, da das Geschäft eine „erhebliche Gefahr für die Person“ (iSd § 105a S. 2 BGB) des geschäftsunfähigen S bedeutet, nämlich der dadurch ermöglichte Alkoholkonsum seine Gesundheit weiter beeinträchtigen kann.

Zur Wahrung seiner Interessen hat der Geschäftsunfähige einen *gesetzlichen Vertreter*, der für ihn rechtsgeschäftlich handeln kann. Das sind die *Eltern* (§§ 1626 ff. BGB) bzw. der *Vormund* (§§ 1773 ff. BGB) oder *Betreuer* (§§ 1814 ff. BGB). – Personen, deren Geschäftsunfähigkeit äußerlich nicht erkennbar ist (sog. unerkennbar Geistes- kranke) stellen ein Risiko für ihre Geschäftsgegner dar. Jedoch sind (individualvertragliche) Vereinbarungen zulässig, in denen ein Geschäftsfähiger sich verpflichtet, im Falle nachträglich eintretender Geschäftsunfähigkeit seinem Geschäftsgegner den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Solche Klauseln sind allerdings nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, wenn sie in AGB enthalten sind (BGHZ 115, 38 (42 ff.) gegen BGHZ 52, 61 (62)).

- 7 Nach § 105 Abs. 2 BGB ist nichtig „auch eine Willenserklärung, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird“. Wer sich in einem solchen Zustand (zB Volltrunkenheit, Drogenrausch, Fieberdelirium) befindet, ist zwar geschäftsfähig, kann daher also wirksam Willenserklärungen entgegennehmen (Umkehrschluss aus § 131 Abs. 1 BGB), nicht dagegen selbst abgeben.

Der betrunkenen Seminarteilnehmer: Auf einem Rhetorikseminar erscheint der Teilnehmer A vollkommen betrunken im Seminarraum und randaliert. Vom Veranstalter B zur Rede gestellt, erklärt er, dass er künde. B kündigt ihm ebenfalls mündlich. – Die Kündigungserklärung des A ist nach § 105 Abs. 2 BGB unwirksam. Die des B könnte zwar grds. wirksam zugehen, da es sich jedoch um eine mündliche Erklärung handelt und A erkennbar nicht in der Lage ist, sie voll zu verstehen, ist sie nicht zugegangen und damit auch nicht wirksam.

Literatur: Derleder, Handys, Klingeltöne und Minderjährigenschutz, NJW 2006, 3233; Hager, Schenkung und rechtlicher Nachteil, FS Leenen, 2012, 43; Heim, Gesetzgeberische Modifizierung der Auswirkungen der Geschäftsunfähigkeit Volljähriger beim Vertragsabschluss, JuS 2003, 141; Jauernig, Noch einmal: Die geschenkte Eigentumswohnung – BGHZ 78, 28, JuS 1982, 576; Köbler, Das Minderjähri-genrecht, JuS 1979, 789; Köhler, Grundstücksschenkung an Minderjährige – ein „lediglich rechtlicher Vorteil“, JZ 1983, 225; Latzel/Zöllner, Anfänglich kostenlose Verträge mit Minderjährigen, NJW 2019, 1031; Lettl, Vertragsschluss unter beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen (§§ 2, 106 BGB), WM 2013, 1245; Lipp, Das Verbot des Selbstkontrahierens im Minderjährigenrecht, JA 2015, 477; Pawlowski, Willenserklärungen und Einwilligung in personenbezogene Eingriffe, JZ 2003, 66; Preuß, Das für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhafte Geschäft, JuS 2006, 305; Rodi, Die Rechtsnatur des § 110 BGB, 2020; Röthel/Krackhardt, Lediglich rechtlicher Vorteil und Grunderwerb, JURA 2006, 161; Schmitt, Der Begriff der lediglich rechtlich vorteilhaften Willenserklärung i. S. des § 107 BGB, NJW 2005, 1090; Staudinger, Abschied von der Gesamtbetrachtungslehre?, JURA 2005, 547; Staudinger/Steinrötter, Minderjährige im Zivilrecht, JuS 2012, 97; Stürner, Der lediglich rechtliche Vorteil, AcP 173 (1973), 402; Wedemann, Die Rechtsfolgen der Geschäftsunfähigkeit, AcP 209 (2009), 668; Wilhelm, Das Merkmal „lediglich rechtlich vorteilhaft“ bei Verfügungen über Grundstücksrechte, NJW 2006, 2353.

C. Die Rechtsfolgen der beschränkten Geschäftsfähigkeit

- 8 Der beschränkt Geschäftsfähige hat einen gesetzlichen Vertreter (Eltern, § 1626 BGB bzw. Vormund, § 1789 Abs. 2 BGB), der mit Wirkung für und gegen ihn im Rechtsverkehr handeln kann. Im Gegensatz zum Geschäftsunfähigen ist aber der beschränkt Geschäftsfähige nicht völlig von der selbstständigen Teilnahme am Rechtsverkehr ausgeschlossen. Er soll lediglich vor den Gefahren des Rechtsverkehrs durch Abschluss nachteiliger Rechtsgeschäfte geschützt werden. Solche Rechtsgeschäfte soll er wirksam nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der das Sorgerecht für ihn hat, vornehmen können. Es ist daher zwischen zustimmungsfreien und zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften des beschränkt Geschäftsfähigen zu unterscheiden.

I. Die Abgrenzung von zustimmungsfreien und zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften

- 9 **Der Freundschaftspreis:** V bietet dem Minderjährigen M ein kaum gebrauchtes Rennrad zum Freundschaftspreis von 100 EUR an. M „leiht“ sich von seiner Großmutter G einen 100-Euro-Schein und kauft ohne Wissen seiner Eltern das Rad, das ihm gegen Barzahlung sogleich ausgehändigt wird. – Sind die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Rechtsgeschäfte wirksam?

Nach § 107 BGB bedarf der Minderjährige „zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters“. Einwilligung bedeutet dabei so viel wie „vorherige Zustimmung“ (§ 183 S.1 BGB). Daher spricht man insoweit von „zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften“. Ein Rechtsgeschäft ist folglich dann „zustimmungsfrei“, wenn es für den Minderjährigen keine rechtlichen Nachteile mit sich bringt. Nun ist aber praktisch kein Rechtsgeschäft denkbar, das nicht, sei es auch nur entfernte, Rechtsnachteile mit sich bringt. Es ist daher eine Abgrenzung erforderlich. Sie kann aber – entgegen der früher hM – nicht danach erfolgen, ob der Nachteil vom rechtlichen Willen der Parteien umfasst ist oder kraft gesetzlicher Regelung eintritt (BGHZ 161, 170 = NJW 2005, 415; 2005, 1430 (1431)). Denn darauf kann es nach dem Schutzzweck des § 107 BGB nicht ankommen. Nach der Rspr. bezweckt die Norm in erster Linie, den Minderjährigen vor einer Gefährdung seines Vermögens zu schützen (BGH NJW 2005, 415 (418)). Das erscheint indessen zu eng (vgl. Köhler JZ 1983, 225). Recht verstanden geht es um den Schutz des materiellen und persönlichen Wohls des Minderjährigen (*Minderjährigenschutz*), den Schutz der elterlichen Sorge, die durch Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung ausgeübt wird (*Schutz der elterlichen Sorge*), und den Schutz des Verkehrsinteresses an einer klaren Abgrenzbarkeit (*Schutz der Rechtssicherheit*). Dabei ist nach der Art des Rechtsgeschäfts zu unterscheiden:

1. Verpflichtungsgeschäfte

Die vertragliche Übernahme einer Verpflichtung durch den Minderjährigen begründet unstreitig einen relevanten rechtlichen Nachteil und ist damit zustimmungsbedürftig (dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 27**). Dass den rechtlichen Nachteilen auch rechtliche Vorteile gegenüberstehen können und der Vertrag bei einer Saldierung von Nachteilen und Vorteilen möglicherweise *wirtschaftlich* vorteilhaft für den Minderjährigen ist, spielt keine Rolle. Denn, ob ein Rechtsgeschäft wirtschaftlich vorteilhaft ist, kann im Einzelfall zweifelhaft sein (Gefährdung der Rechtssicherheit); selbst, wenn dies aber der Fall ist, kann das Rechtsgeschäft möglicherweise für das persönliche Wohl des Minderjährigen und die elterlichen Erziehungsziele nachteilig sein. 10

Im *Freundschaftspreis-Fall* ist der Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft!) für M nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da er für ihn die Pflicht zur Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 BGB) mit sich brächte. M hätte daher für einen wirksamen Kaufvertragsschluss der Einwilligung seiner Eltern gem. § 107 BGB bedurft. Da diese nicht vorlag, ist der Kaufvertrag nach § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam. – Entsprechendes gilt für den zwischen M und G geschlossenen Darlehensvertrag, da M daraus zur Rückzahlung des „geliehenen“ Geldes verpflichtet würde (§ 607 BGB).

Dies gilt nicht nur für gegenseitige Verträge, wie Kauf und Tausch, sondern auch für Verträge, die für den Minderjährigen lediglich Nebenpflichten mit sich bringen. 11

Das Leihzelt: Der Minderjährige M leiht sich ohne Wissen seiner Eltern von L ein Zelt für eine Fahrradtour. Obwohl M für den Gebrauch des Zelts nicht bezahlen muss (§ 598 BGB), ist der Leihvertrag doch für ihn rechtlich nachteilig und damit nach § 107 BGB zustimmungsbedürftig, weil er für ihn die Pflicht zur Rückgabe des Zelts begründen würde (§ 604 BGB) und er bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht Schadensersatz zu leisten hätte.

- 12 Einen rechtlichen Nachteil stellt es auch dar, wenn ein Vertrag mit einem Minderjährigen erst mit Eintritt seiner Volljährigkeit Verpflichtungen mit sich bringt (Latzel/Zöllner NJW 2019, 1031).

Der Tennisclub: Der Tennisclub T bietet Jugendlichen eine beitragsfreie Mitgliedschaft bis zu ihrer Volljährigkeit an, danach soll der normale Mitgliederbetrag gelten.

- 13 Einen rechtlichen Nachteil stellt ferner die Verpflichtung zur Überlassung von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken iRv Gratis-Verträgen dar (Staudinger/Klumpp BGB § 107 Rn. 30). Zwar kann ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, in eine Datenverarbeitung wirksam einwilligen (vgl. Art. 8 Abs. 1 DS-GVO iVm Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO); jedoch bleibt die Anwendung der 107 ff. BGB davon unberührt (vgl. Art. 8 Abs. 3 DS-GVO, aA Gröschler BGB AT Rn. 298).
- 14 Ein Verpflichtungsgeschäft ist also nur dann zustimmungsfrei, wenn der Minderjährige daraus nur einen Anspruch erwirbt, aber selbst keinerlei Verpflichtung eingeht. Beispielsfälle hierfür sind das Schenkungsversprechen (§ 518 BGB) und das Schuldversprechen (§ 780 BGB) bzw. Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) gegenüber einem Minderjährigen. Aber auch für das Schenkungsversprechen gilt § 107 BGB, wenn es unter einem Rücktrittsvorbehalt (§ 346 BGB) erfolgt (BGH NJW 2005, 1430 (1431)). Denn bei Ausübung des Rücktrittsrechts kann der Minderjährige zum Wertersatz oder Schadensersatz verpflichtet sein (vgl. § 346 Abs. 2–4 BGB).

2. Verfügungsgeschäfte

- 15 Von den Verpflichtungsgeschäften sind die Verfügungsgeschäfte zu trennen (Trennungs- und Abstraktionsprinzip!). Deren Zustimmungsbefähigung ist also grds. gesondert zu prüfen (BGH NJW 2005, 415 (417); 2024, 1957 Rn. 10). Verfügungen sind Rechtsgeschäfte, die auf ein bestehendes Recht unmittelbar einwirken, insbes. die Übertragung oder Aufhebung eines Rechts (dazu → § 5 Rn. 13). Bringt die Verfügung für den Minderjährigen einen Rechtsverlust mit sich, ist sie zustimmungsbedürftig.

Im *Freundschaftspreis-Fall* stellt die Bezahlung mit dem Hunderteuroschein eine Verfügung des M dar, nämlich die Übertragung des Eigentums an der Banknote auf den V gem. § 929 BGB. Diese Verfügung ist für M rechtlich nachteilig, da er dadurch das Eigentum an der Banknote verlieren würde (unterstellt, er hat es zuvor wirksam von G erworben). Da M ohne Einwilligung seiner Eltern handelte, ist die Übereignung (da Vertrag) gem. § 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam.

- 16 Bringt die Verfügung dagegen für den Minderjährigen einen Rechtserwerb oder einen sonstigen rechtlichen Vorteil mit sich, ist sie (grds. → Rn. 17) zustimmungsfrei.

Im *Freundschaftspreis-Fall* ist die Aushändigung des Rads als Übereignung nach § 929 S. 1 BGB (Einigung und Übergabe) zu werten. Dieses Rechtsgeschäft ist für M lediglich rechtlich vorteilhaft, weil er dadurch das Eigentum am Rad erwirbt, ohne irgendwelche Rechtsnachteile zu erleiden. (Dass er uU das Fahrrad wegen Unwirksamkeit des Kaufvertrags nach § 812 Abs. 1 BGB an den V zurückgeben muss, bleibt als unerheblicher Rechtsnachteil außer Betracht, da M durch § 818 Abs. 3 BGB vor einer Beeinträchtigung seines sonstigen Vermögens geschützt ist.) – Entsprechendes gilt für die Übereignung des Hunderteuroscheins durch G an M.

- 17 Schwierig und umstritten ist die Beurteilung von **Grundstücksschenkungen an Minderjährige** (dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 29**). Es ist zunächst – entsprechend

dem Trennungs- und Abstraktionsprinzip – zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (Schenkungsversprechen) und dem Verfügungsgeschäft (Übereignung des Grundstücks gem. §§ 873, 925 BGB) zu unterscheiden (BGH NJW 2010, 3643 Rn. 6; 2005, 415 (417); aA noch BGHZ 78, 28 (30 ff.): „Gesamtbetrachtung des schuldrechtlichen und dinglichen Vertrags“). Ersteres ist zustimmungsfrei, da der Minderjährige dadurch nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung erlangt. Ob aber auch die Übereignung zustimmungsfrei ist, ist deshalb zweifelhaft, weil mit dem Eigentumserwerb bestimmte Pflichten und Lasten verbunden sein können.

Das Grundstück kann mit Grundpfandrechten belastet sein. Den Eigentümer können privatrechtliche Pflichten (zB Vermieterpflichten, nachbarrechtliche und Verkehrssicherungspflichten, Pflichten aus der Mitgliedschaft einer Wohnungseigentümergeinschaft) sowie öffentlich-rechtliche Lasten (zB Anlieger- und Erschließungsbeiträge) treffen. Hinzu kommen steuerliche Belastungen (zB Schenkungs-, Grund- und Grunderwerbsteuer).

Für die Beurteilung solcher Verpflichtungen nach § 107 BGB kommt es nicht darauf an, ob sie von den Beteiligten des Rechtsgeschäfts angestrebt worden sind. Es genügt, wenn sie gesetzliche (oder mittelbare) Folge des Rechtsgeschäfts sind (BGH NJW 2010, 3643 Rn. 6). Denn das Vermögen des Minderjährigen wird nicht weniger gefährdet, wenn der Eintritt des Nachteils zwar von den Parteien des Rechtsgeschäfts nicht gewollt, vom Gesetz aber als dessen Folge angeordnet ist (BGH NJW 2005, 415 (418)). Richtigerweise ist § 107 BGB von seinem Schutzzweck her (→ Rn. 11) einschränkend auszulegen: Die Vorschrift ist dann nicht anwendbar, wenn der **Rechtsnachteil seiner abstrakten Natur nach typischerweise keine Gefährdung des Minderjährigen** mit sich bringt. Denn in diesem Fall würde der gesetzliche Vertreter seine Zustimmung nicht verweigern (BGH NJW 2005, 415 (418)).

Für den Erwerb von **Grundstücken** durch einen Minderjährigen bedeutet dies: (1) Belastungen, die lediglich den im Eigentumserwerb liegenden Vorteil mindern oder aufzehren können, sind unerheblich. Das ist zB bei der Belastung mit einer Grundschuld der Fall, weil der Eigentümer lediglich verpflichtet ist, die Zwangsvollstreckung zu dulden, ihn aber keine Haftung mit seinem persönlichen Vermögen trifft (BGH NJW 2024, 1957 Rn. 10). (2) Belastungen, für die der Eigentümer persönlich haftet, stellen grds. einen rechtlichen Nachteil dar (BGH NJW 2005, 1430 (1431)). Sie sind nur dann unerheblich, wenn sie ihrem Umfang nach begrenzt sind, idR aus den laufenden Erträgen des Grundstücks abgedeckt werden können und typischerweise zu keiner Vermögensgefährdung führen. Das ist zB bei der Belastung mit Grundsteuern (BGHZ 161, 170 (178)), nicht aber bei der Belastung mit *Erschließungsbeiträgen* der Fall. – Einen nicht unerheblichen Rechtsnachteil stellt es auch dar, wenn das Grundstück *vermietet* oder *verpachtet* ist, weil insoweit den Erwerber nach §§ 566, 581 Abs. 2 BGB die Pflichten aus dem Miet- oder Pachtvertrag treffen (BGH NJW 2024, 1957 Rn. 11). Das Gleiche gilt für die Schenkung einer **Eigentumswohnung**, weil er mit dem Erwerb der Wohnung nicht nur einen Vermögensgegenstand erwirbt, sondern gleichzeitig Mitglied der Wohnungseigentümergeinschaft wird. Denn die damit verbundenen ihn persönlich treffenden Verpflichtungen sind nicht so unbedeutend, dass sie eine Verweigerung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter (bei Schenkung durch einen Dritten) oder durch einen Ergänzungspfleger (bei Schenkung durch die Eltern; dazu → Rn. 18) nicht rechtfertigen könnten (BGH NJW 2024, 1957 Rn. 11; krit. Hager FS Leenen, 2012, 43 unter

Hinweis auf § 1629a BGB). Diese Differenzierungen gelten auch für den Erwerb eines **Miteigentumsanteils** an einem Grundstück (BGH NJW 2024, 1957 Rn. 11, 12–16).

- 18 Ist Zustimmungsbefähigung gegeben, führt dies bei einer Grundstücksschenkung der *Eltern* an ihr minderjähriges Kind dazu, dass ein Pfleger (*Ergänzungspfleger*; § 1809 Abs. 1 BGB) eingeschaltet werden muss (BGH NJW 2010, 3643 Rn. 16; dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 30**). Denn die Eltern können ihr Kind bei der Annahme des Übereignungsangebots wegen des Verbots des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) nicht wirksam vertreten und sind folgerichtig auch von der Erteilung der Einwilligung gem. § 107 BGB ausgeschlossen. Zwar sieht § 181 BGB eine Ausnahme für den Fall der Erfüllung einer Verbindlichkeit vor und dieser Fall läge hier wörtlich genommen vor, da die Übereignung in Erfüllung des Schenkungsversprechens erfolgt. Jedoch ist diese Ausnahme vom Schutzzweck des § 107 BGB her wieder einzuschränken (Jauernig JuS 1982, 576), da sonst der Minderjährigenschutz unterlaufen würde (so – iErg – auch BGHZ 78, 28 (30) gegen BGHZ 15, 168).

3. Annahme einer Leistung als Erfüllung

- 19 **Das Vermächtnis:** Erblasser E vermachte testamentarisch seinem minderjährigen Neffen M einen Betrag von 5.000 EUR. Der Erbe A zahlte diesen Betrag dem M aus, ohne die Eltern des M davon zu benachrichtigen. M verprasst das Geld. – Können die Eltern namens des M nochmals Zahlung verlangen?

Ob ein Minderjähriger eine ihm geschuldete Leistung wirksam als Erfüllung gem. § 362 Abs. 1 BGB annehmen kann, mit der Folge, dass sein Anspruch auf diese Leistung erlischt, ist umstritten (dazu **Köhler BGB AT PdW Fall 31**). Einige (zB Harder JuS 1977, 151) bejahen dies: die Leistungsannahme bringe lediglich einen rechtlichen Vorteil für den Minderjährigen, weil in seinem Vermögen an die Stelle der Forderung der (höher zu bewertende) Leistungsgegenstand trete. Nach der hM (zB Wacke JuS 1978, 83) erwirbt der Minderjährige zwar den Leistungsgegenstand dinglich wirksam, jedoch tritt bei fehlender Einwilligung keine Erfüllung ein, weil dies den Rechtsnachteil des Erlöschens des Anspruchs mit sich bringen würde.

Die Begründung ist strittig: Nach einer Auffassung (Theorie der Erfüllungsvereinbarung) deshalb, weil der Minderjährige den für die Erfüllung erforderlichen Vertrag wegen § 107 BGB nicht wirksam schließen könne; nach einer anderen (Theorie der realen Leistungsbewirkung) deshalb, weil dem Minderjährigen die „Empfangszuständigkeit“ fehle, die sich nach den Grundsätzen der Verfügung (also auch nach § 107 BGB) beurteile.

Der hM ist grds. zu folgen, da mit der Annahme als Erfüllung eine Gefährdung des Vermögens des Minderjährigen verbunden sein kann, und zwar gerade durch unüberlegtes Handeln des Minderjährigen, wie der *Vermächtnis-Fall* zeigt. Dass der Minderjährige das Geld ohne Einwilligung nicht wirksam übereignen und somit an sich gem. § 812 BGB zurückfordern kann, ist kein ausreichender Schutz, da die Rückforderung häufig nicht realisierbar sein wird. Grundsätzlich kann daher der Schuldner mit befreiender Wirkung nur an den gesetzlichen Vertreter direkt oder an den Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters leisten. In Ausnahmefällen (zB Überweisung des geschuldeten Betrages auf ein Konto des Minderjährigen) mag etwas anderes gelten.